

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 05.04.2023 aufgrund

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- §§ 2, 10 und 22 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134),
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

folgende Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftssatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft
- § 3 Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 4 Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen
- § 5 Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 5 a Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht
- § 6 Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen
- § 7 Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

- Abschnitt 2 - Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

- § 8 Getrenntsammlung
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 11 Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle
- § 12 Papier und Pappe
- § 13 Schadstoffe
- § 14 Metallschrott
- § 15 Restabfälle
- § 15 a Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 16 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 17 Standplatz und Transportwege
- § 18 Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

- § 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 20 An-, Um- und Abmeldepflichten
- § 21 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte
- § 22 Modellversuche
- § 23 Gebühren
- § 24 Unterbrechung der Entsorgung
- § 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Abfälle i. S. dieser Satzung sind solche i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
- (3) Mit der Stadt Eilenburg wurde eine Vereinbarung gem. § 2 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) über das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle abgeschlossen, weswegen die Vorschriften der §§ 5 Abs. 1 bis 6, 5a und §§ 8 bis 18 (dort mit Ausnahme der Vorschriften in § 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 10, die auch im dortigen Stadtgebiet gelten) sowie der §§ 20 und 22 dieser Satzung dort nicht gelten. Die Stadt Eilenburg erlässt eigene Satzungen, in denen die Erfassung von Abfällen und die Gebührenerhebung geregelt werden.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

(1) Ziele der Abfallwirtschaft sind nach Maßgabe der hierfür geltenden, rechtlichen Grundlagen (insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, die Menge der Abfälle zu vermindern, Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden, zu verringern und nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten sowie die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Bei der Umsetzung seiner Ziele berücksichtigt der Landkreis die Abfallhierarchie des § 6 KrWG, wonach Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung grundsätzlich in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

(2) Das Gebot der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfasst insbesondere:

1. Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.
2. Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
3. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren. Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.

(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abfallvermeidung und -verwertung (Abfallberatung). Er wirkt hierbei eng mit den Kommunen zusammen.

(4) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen obliegen nach Maßgabe dieser Satzung Mitwirkungspflichten, insbesondere haben sie Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und des KrWG so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann. Soweit Abfallarten nach Maßgabe dieser Satzung getrennt erfasst werden, wird dem vorgenannten Gebot durch Inanspruchnahme dieser Erfassungssysteme regelmäßig Rechnung getragen. Anschlusspflichtige unterliegen hinsichtlich von Grundstücken i. S. von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich bei der Bereitstellung der zu überlassenden Abfälle einer erhöhten Mitwirkungspflicht auch dann, wenn sie solche Grundstücke nicht selbst bewohnen.

§ 3

Aufgaben der Abfallwirtschaft

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet zu gewährleisten. Dabei sind Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Abfallverwertung, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach Maßgabe des KrWG (zur grundsätzlichen Rangfolge s. auch § 2 Abs. 1 dieser Satzung) der Vorrang einzuräumen.

(2) Die Abfallwirtschaft durch den Landkreis umfasst das Einsammeln, Befördern, Lagern, Umladen, Transportieren, Verwerten, Behandeln und Beseitigen von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Der Landkreis führt die ihm überlassenen Abfälle in der Regel einer Verwertung nach Maßgabe des KrWG zu.

(4) Der Landkreis kann Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung einzelner Aufgaben und Pflichten beauftragen. Die Entsorgungspflicht des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Dritten betreiben im Satzungsgebiet folgende öffentliche Abfallentsorgungsanlagen:

a) Wertstoffhof Spröda als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG),
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

b) Wertstoffhof Lissa als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,

- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

c) Wertstoffhof Taucha als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

d) Wertstoffhof Schkeuditz/ Radefeld als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

e) Wertstoffhof Bad Döben als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

f) Wertstoffhof Torgau als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

g) Wertstoffhof Rechau/ Zöschau als kommunale Sammel- bzw. Annahmestelle für:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG,
- Pappe u. Papier,
- Sperrmüll,
- Metallschrott,
- kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen,
- Schadstoffe

h) Abfallumladestationen Spröda, Torgau und Rechau-Zöschau für die Direktanlieferung von Sperrmüll und gemischten Siedlungsabfällen.

(2) Bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen haben die Anlieferer die Annahmebedingungen sowie die Bestimmungen der Betriebsordnung der jeweiligen Anlage einzuhalten. Die Anlieferer unterliegen den Weisungen des Anlagenpersonals.

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen übernimmt der Anlieferer die Gewähr dafür, dass er keine Abfälle anliefert, die der Landkreis von seiner Entsorgungspflicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen hat. Der Anlieferer haftet unbeschadet der Haftung

Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben, soweit dies von ihm zu vertreten ist. Er ist insbesondere verpflichtet, rechtswidrig angelieferte Abfälle nach Weisung des Landkreises in dafür genehmigte Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.

(4) Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf den in Abs. 1 genannten Anlagen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweiligen Betriebsordnung verstößt, kann durch das Personal der Anlage abgewiesen werden. Bei Anlieferung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das KrWG und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten und die erforderlichen Nachweise gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu erbringen.

(5) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen haben auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit und Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle zu machen. Der Landkreis und das Anlagenpersonal können nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften (z. B. § 24 NachwV) zur Feststellung von Name und Anschrift der Person, von der die Abfälle angenommen wurden, insbesondere die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes verlangen.

(6) Für die Entsorgung der durch die Stadt Eilenburg an der Umladestation Spröda direkt angelieferten gemischten Siedlungsabfälle und des Sperrmülls sowie der zur Verwertung an der Kompostieranlage Lissa direkt angelieferten Bioabfälle, wird gegenüber der Stadt Eilenburg eine Verwertungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die vorgenannten Anschlusspflichtigen sind berechtigt, den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte wie z. B. Wohnungseigentümer stehen den Grundstückseigentümern als Anschlusspflichtige i. S. von Satz 1 gleich. Die Anschlusspflichtigen zeigen dem Landkreis den erstmaligen Anschluss zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 an. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung sind, soweit sie nicht selbst der Anschlusspflicht i. S. der vorgenannten Sätze unterliegen, verpflichtet, gegenüber dem Anschlusspflichtigen auf einen Anschluss des von ihnen genutzten Grundstückes im Hinblick auf die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung hinzuwirken.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Nutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Benutzungspflichtige sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anforderung Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über dessen Herkunfts- bzw. Anfallort zu geben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) fallen sowie für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- oder ähnlichen Zwecken dienen (Wochenendgrundstücke), soweit in dieser Satzung nichts

anderes geregelt ist.

(4) Grundstück i. S. dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere falls dafür eine Hausnummer vergeben wurde.

(5) Private Haushaltungen i. S. dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gelten solche, bei denen Abfälle i. S. von § 2 Nr.1 Gewerbeabfallverordnung – (GewAbfV) anfallen. Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen insbesondere Abfälle aus gewerblichen und öffentlichen Büros oder Praxen, Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten, Vereine, gewerblichen Beherbergungen (wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Feriensiedlungen und Campingplätzen), privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheime, Kasernen, Strafvollzugsanstalten) sowie Abfälle, die bei der Tätigkeit von Freiberuflern anfallen.

(7) Die Stadt Eilenburg, die gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG das Einsammeln und Befördern von Abfällen übernommen hat, nimmt eine Anlieferung der in ihrem Stadtgebiet erfassten gemischten Siedlungsabfälle und des dortigen Sperrmülls an der Umladestation Spröda zwecks Entsorgung sowie der in ihrem Stadtgebiet erfassten Bioabfälle an der Kompostieranlage Lissa zwecks Verwertung durch den Landkreis oder in dessen Auftrag vor bzw. veranlasst diese und gewährleistet eine Übergabe nach Maßgabe der dort gültigen Benutzungsordnung.

§ 5 a **Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht**

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 – 2 entfällt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen oder nicht mehr anfallen. Der Anschlusspflichtige hat dies dem Landkreis schriftlich unter Angabe der entsprechenden Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Beim Wegfall der Anschluss- und Benutzungspflicht aufgrund der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist, falls ein Genehmigungserfordernis besteht, zusammen mit dem Nachweis i. S. von Abs. 1 die Genehmigung der jeweiligen Anlage einzureichen.

(3) Der Landkreis kann einen Anschluss i. S. der Behältergestellung verweigern, falls sich dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als nicht möglich bzw. ihm oder seinem beauftragten Dritten als nicht zumutbar erweist. Der Landkreis kann zudem eine Befreiung vom Anschlusszwang i. S. der Behälternutzung erteilen, wenn es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Durchsetzung des Anschlusszwangs für den Anschlusspflichtigen unzumutbare Folgen hätte. Im letzteren Fall ist die Befreiung von der Anschlusspflicht im vorgenannten Sinne vom Anschlusspflichtigen spätestens acht Wochen vor dem geplanten Wegfall schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Der Anschluss kann vom eigentlichen Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung ungeachtet des Vorliegens von Gründen für die Verweigerung i. S. von Satz 1 verlangt werden, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die für den Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgung nachweislich entstehenden Mehraufwendungen (z. B. i. S. eines überlangen Transportwegs für die Behälter) zu übernehmen und wenn eine ordnungs- und gesetzmäßige Entsorgung anderweitig (z. B. über den Einsatz von Restabfall- oder Papiersäcken) gewährleistet werden kann.

(4) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung i. S. der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG entfällt nach Maßgabe des KrWG insbesondere,

- (a) soweit Abfälle nach § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- (b) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
- (c) soweit Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle einzustufen sind, durch eine zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies dem Landkreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 6

Mitwirkung der Städte und Gemeinden des Landkreises, Veröffentlichungen

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Im Bedarfsfall schließt der Landkreis mit den Städten und Gemeinden Vereinbarungen über die gemeindliche Unterstützung des Kreises beim Verkauf von Abfallsäcken und der Zurverfügungstellung von Standplätzen.

(2) Die Meldebehörden der Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 4 Sächs-KrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis die für die Heranziehung des Gebührenschuldners erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Informationen über die Verkaufsstellen von Restabfallsäcken bzw. deren Öffnungszeiten und über Standplätze für Abfallbehälter im Bringsystem werden nach Maßgabe von § 25 dieser Satzung veröffentlicht.

§ 7

Ausschluss von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis

(1) Von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, es sei denn, sie werden dem Landkreis z. B. durch Einwurf in Restabfallbehälter so überlassen, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand innerhalb des vom Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtung entsorgt werden können.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht nach Maßgabe der §§ 9 – 15 dieser Satzung durch den Landkreis oder dessen beauftragten Dritten im Hol- oder Bringsystem erfasst werden.

(3) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind nach Art, Menge oder Beschaffenheit die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen. Sie können dem Landkreis auch nicht im Bringsystem an Containern, Anlagen oder Umladestationen übergeben werden.

Darüber hinaus sind auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus Schnee, Flüssigkeiten oder Eis oder Abfälle, die durch Luftbewegung verweht werden können und in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, sowie Abfälle und Abfallgemische, die den Grenzwert von HBCD von 1000 mg/kg erreichen oder überschreiten mangels technischer Entsorgungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Für Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrzeugwracks und Kfz-Teilen aus anderen Herkunftsbereichen gilt ebenfalls ein Ausschluss nach der Beschaffenheit und Menge, es sei denn, es handelt sich um solche

i. S. von § 20 Abs. 4 KrWG.

Bei Zweifeln darüber, ob und wie ein bestimmter Abfall zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einvernehmen mit der nach § 20 Abs. 3 KrWG zuständigen Behörde. Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Art, Menge oder Beschaffenheit i. S. von § 20 KrWG von der Entsorgung ausschließen.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Behandlung, Verwertung oder Beseitigung nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

- Abschnitt 2 - Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 8 Getrenntsammlung

(1) Der Landkreis sammelt Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Hol- und Bringsystem. Das Einsammeln der Abfälle durch die Sammelfahrzeuge erfolgt hierbei unter Nutzung der öffentlichen Straßen i. S. von § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (Sächs-StrG), die dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 SächsStrG gewidmet sind.

(2) Um die Möglichkeiten zur Abfallverwertung nutzen zu können, sind im Gebiet des Landkreises angefallene Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere nach nachfolgenden Ziff. 1 bis 6 getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden folgende, der Überlassungspflicht i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG unterliegende Abfälle getrennt erfasst und anschließend verwertet oder beseitigt:

1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird nach Maßgabe des § 9 im Hol- und Bringsystem erfasst
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden nach Maßgabe des § 10 im Hol- und Bringsystem und von Vertreibern im Bringsystem erfasst
3. Kompostierfähige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen werden nach Maßgabe des § 11 im Bringsystem erfasst
4. Papier und Pappe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden nach Maßgabe des § 12 im Hol- und Bringsystem erfasst
5. Gefährliche Abfälle (nachfolgend Schadstoffe genannt) aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, welche im Kapitel 20 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, werden nach Maßgabe des § 13 im Bringsystem erfasst
6. Metallschrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird nach Maßgabe der §§ 9 und 14 dieser Satzung im Hol- und Bringsystem erfasst

(3) Die verbleibenden Abfälle werden als Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 im Holsystem erfasst.

(4) Abfuhrtage, -zeiten, -orte, Annahmezeiten sowie Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder die Entleerung erschweren könnten, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft.

Die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Art, Menge und Beschaffenheit des dort anfallenden Sperrmülls mit der Art, Menge und Beschaffenheit von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll vergleichbar sind, erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden:

- a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallerzeuger auf den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten;
- b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe 2-mal jährlich. Die Anmeldung kann online erfolgen über die Internetseiten der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de).

Die Anmeldung kann auch erfolgen über die Abfall-App des Landkreises Nordsachsen (AbfallPlus) oder mittels Abrufkarte.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten erfolgt die Anmeldung für die Sperrmüllsammlung im Holsystem über den Grundstückseigentümer/Verwalter für das gesamte Grundstück 2-mal jährlich.

(2) Zum Sperrmüll, der gemäß Abs. 1 durch die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen entsorgt wird, gehören u. a.:

Möbelstücke (z. B. Schränke, Bettroste, Sessel usw.), Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, Teppiche, Auslegware, Koffer, Taschen und Leuchten, Spielzeug (welches aufgrund seiner Abmaße nicht über die Restabfallbehälter entsorgt werden kann), Gartenmöbel und -geräte sowie Kunststoffwasserfässer, leere Obst- und Gemüsestiegen, Getränkeboxen, große Blumenkästen u. -töpfe, Plastikeimer u. -fässer, Kinderbadewannen, Wäschekörbe, Kühltaschen, Sportgeräte (z. B. Schlitten, Ski), Glasscheiben von Möbelstücken, Eisen- und Nichteisenschrott. Eisen- und Nichteisenschrott sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

Zum Sperrmüll, der durch den Landkreis gemäß Abs. 1 entsorgt wird, gehören u. a. nicht:

Abfälle aus der Gebäudemodernisierung und -renovierung (z. B. Tapeten, Paneele, Wand- und Deckenplatten, Wärmedämmung, Türen, Fenster, Toiletten-, Waschbecken), Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Fliesen, Baustoffe auf Gipsbasis, Isoliermaterial, Dachrinnen), Teichfolien, Kfz-Teile, Altreifen, Schadstoffe, mit Kleinabfällen befüllte Behälter sowie Kleinabfälle (z. B. Lumpen, Schuhe), Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Gegenstände aus Werkstatt- und Scheunenentrümpelungen, Pappe; Papier; Kartonagen sowie Verpackungen die einem getrennten Rücknahmesystem unterliegen, Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll aus anderen Gebieten als dem Entsorgungsgebiet.

(3) Die Bereitstellung des Sperrmülls nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe

durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen ist nur zulässig:

- auf dem jeweiligen Gehweg bzw. Straßenrand, der sich in unmittelbarer Nähe des vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bewohnten Grundstückes befindet,
- frühestens ab 16:00 Uhr des der Abholung vorhergehenden Tages und
- bis spätestens 06:00 Uhr am vereinbarten Abholtag.

Für Sperrmüll aus Großwohnanlagen bzw. Geschossbebauung mit mehr als 6 Wohneinheiten werden über das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer/Verwalter Übergabepätze unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Übergabepätze können ebenfalls festgelegt werden, wenn die Sammlung nicht gefahrlos möglich ist, siehe § 16 Abs. 4.

Durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist Sperrmüll, der überwiegend aus Holz besteht, getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen. Die Verladung in das Sammelfahrzeug muss ohne Schwierigkeiten durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen zumutbar sein. Sperrmüll darf eine maximale Länge je Einzelstück von 2,00 m und ein Gewicht je Einzelstück von 50 kg nicht überschreiten.

§ 16 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend für die Bereitstellung von Sperrmüll durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

(4) Die Entsorgung von Sperrmüll gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und b) ist auf haushaltsübliche Mengen (maximal 4,00 m³/Bereitstellung/Anlieferung) und 2-mal jährlich begrenzt. Haushaltsauflösungen sind von der gebührenfreien Entsorgung ausgeschlossen.

Anlieferer gemäß Abs. 1 Buchstabe a) haben sich gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen durch ein geeignetes Ausweisdokument als Bewohner im Gebiet des Landkreises Nordsachsen mit einem registrierten Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. dem aktuellen Abfallgebührenbescheid des Landkreises Nordsachsen auszuweisen.

(5) Bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehören, können vom Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen. Wird Sperrmüll zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 3 genannt, bereitgestellt, besteht kein Anspruch auf Abholung. In diesem Fall ist der Sperrmüll von den Abfallbesitzern unverzüglich zurückzunehmen.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, erfolgt, ohne dass hierfür gesonderte Gebühren erhoben werden

a) im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten und

b) im Holsystem beim Abfallbesitzer durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen nach vorheriger Anmeldung und Terminvergabe 2-mal jährlich.

Die Anmeldung kann online erfolgen über die Internetseiten der vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Servicegesell-

schaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de).

Die Anmeldung kann auch erfolgen über die Abfall-App des Landkreises Nordsachsen (AbfallPlus) oder mittels Abrufkarte.

Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, gelten als Altgeräte aus privaten Haushaltungen des Gebietes des Landkreises, in dem der Gewerbetreibende oder Vertreter seine Niederlassung hat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG). Diese werden nach Abs. 1 Buchst. a) ausschließlich im Bringsystem erfasst.

(2) Den Umfang der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die im Bring- oder Holsystem entsorgt werden, regelt das ElektroG. § 9 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte, deren Annahme aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt sowie Gerätebauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien aus bereits zerlegten (ausgeschlachteten) Elektro- und Elektronikaltgeräten und Bauteile ohne eigenständige Funktion sind von der kostenlosen Annahme ausgeschlossen. Für deren ordnungsgemäße Entsorgung erhebt das jeweilige Entsorgungsunternehmen ein entsprechendes Entgelt.

§ 11

Entsorgung kompostierfähiger Bioabfälle

(1) Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen insbesondere von Baum-, Strauch-, Hecken-schnitt, Grünabfall sowie kompostierfähigen Nahrungs- und Küchenabfällen können diese Abfälle in Form der Eigenkompostierung verwerten. Der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Eigenkompostierung kommt ein Vorrang gegenüber der Verwertung durch den Landkreis zu. Dabei sind die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß § 7 KrWG, insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, einzuhalten. Eine Pflicht der Erzeuger oder Besitzer zur Eigenkompostierung besteht nicht.

(2) Baum-, Strauch-, Hecken-schnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen, der nicht durch Eigenkompostierung verwertet wird, wird auf den im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfen nach § 4 dieser Satzung, den ständigen Annahmestellen für Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Rasen sowie den zeitweiligen Sammelplätzen für Baum- und Hecken-schnitt bis zu einem Durchmesser von 0,15 m und bis zu einer Länge von 2,00 m erfasst.

Bei Baum-, Strauch-, Hecken-schnitt sowie Grünabfall aus privaten Haushaltungen ist eine Anlieferung bis zu 2,00 m³ zulässig. Darüberhinausgehende Mengen sind durch die privaten Haushaltungen selbst oder durch von ihnen beauftragte Dritte an der Verwertungsanlage Lissa bzw. den Wertstoffhöfen in Torgau und Rechau/ Zöschau anzuliefern.

(3) Die ständigen Annahmestellen für Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Rasen sowie deren Annahmezeiten und die zeitweiligen Sammelplätze für Baum- und Hecken-schnitt und die dafür vorgesehenen Annahmezeiten bzw. Abgabezeiträume werden gemäß § 25 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Ablagerung von Baum- und Hecken-schnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Annahmezeiten und Abgabezeiträume auf bzw. an den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelplätzen ist unzulässig.

(5) Baum-, Strauch-, Hecken-schnitt sowie Grünabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. von gewerblich genutzten Grundstücken, öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet

wird, wird an den Wertstoffhöfen kostenpflichtig erfasst. Eine Anlieferung auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelpätzen ist unzulässig.

(6) Kompostierfähige ungekochte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft aus privaten Haushaltungen können an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 12

Papier und Pappe

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind überlassungspflichtige Abfälle aus Papier, Pappe oder Kartonagen einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren dem Landkreis in den dafür vorgesehenen 240-Liter- bzw. 1.100-Liter-Papier-/Pappebehältern zu überlassen (Holsystem). Sie werden im Entsorgungsgebiet gemeinsam mit den Verpackungen gemäß Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Papier, Pappe und Kartonagen erfasst.

(2) Die Ablagerung von sonstigen außer in Abs. 1 genannten Abfällen neben den in Abs. 1 genannten Behältern ist unzulässig. Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur in Ausnahmefällen neben dem Behälter abgelagert werden, wenn durch einmaligen Mehranfall das Behältervolumen vorübergehend nicht ausreichend ist. Die maximale Menge dieser Nebenablagerung beschränkt sich auf 240 Liter. Diese sind gebündelt bereitzustellen.

(3) Gewerbebetriebe und vergleichbare Anfallstellen i. S. des § 3 Abs. 11 VerpackG werden mit dem in Satz 2 geregelten Behältervolumen ausgestattet, wenn der Gewerbebetrieb bzw. vergleichbaren Anfallstellen an die öffentliche Abfallentsorgung mit dem Behältervolumen gemäß § 15 Abs. 8 angeschlossen ist. In der Regel entspricht das Volumen des Papier-/Pappebehälters dem Volumen des Restabfallbehälters, maximal jedoch dem 3-fachen Volumen des Restabfallbehälters.

(4) Für die Bereitstellung der für die Erfassung der in Abs. 1 genannten Abfälle vorgesehenen Behälter (Papier-/Pappebehälter) gelten die Regelungen des § 15 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 bis letzter Satz und Abs. 6, 7 und 8 sowie die §§ 16 und 17 entsprechend, wobei die jeweiligen Ausführungen zum Behälteridentifikationssystem für die Papier-/Pappebehälter nicht gelten.

(5) Die Papier-/Pappebehälter werden in der Regel mindestens monatlich geleert. Eine Verkürzung des Entsorgungsrhythmus bei 1.100-Liter-Pappe-/Papierbehältern auf 14-tägig oder wöchentlich ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(6) Papier- und Pappeabfälle aus privaten Haushaltungen i. S. von Abs. 1 können auch an den Wertstoffhöfen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung angeliefert werden.

§ 13

Schadstoffe

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Kap. 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, (siehe Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Gefährlichkeit derjenigen gefährlichen Abfälle i. S. von § 48 KrWG entspricht, sind getrennt von anderen Abfällen den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu überlassen.

(2) Schadstoffe werden im Bringsystem durch Anlieferung durch den jeweiligen Abfallbesitzer auf den Wertstoffhöfen des Landkreises gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung erfasst. Die Annahmezeiten werden im Abfallkalender und auf der Internetseite des jeweiligen Entsorgungsunternehmens bzw. in der Abfall-App bekannt gemacht.

(3) Je Anlieferung und Woche können maximal die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Mengen angeliefert werden.

(4) Kfz-Batterien und Altöl sind nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) bzw. der Altölverordnung (AltöIV) vorrangig dem Handel bzw. den Werkstätten zu übergeben. Für Motoren- und Getriebeöl wird auf die Rücknahmepflicht von Verkaufs- und Werkstätten, die an Endverbraucher verkaufen i. S. von § 8 AltöIV hingewiesen. Im Übrigen gilt Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 14 Metallschrott

(1) Auf den Wertstoffhöfen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung und den ständigen Annahmestellen für Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen wird Metallschrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen erfasst.

(2) Der zur Anlieferung zugelassene Metallschrott umfasst u. a. Buntmetalle, Eisen, Guss, Stahl, Kohleöfen ohne Ausmauerung, kleinere Karosserieteile, Felgen (ohne Reifen und Schläuche) und Gebinde (Fässer, völlig entleert).

(3) Metallschrott ist vor seiner Anlieferung von nichtmetallischen Bestandteilen (Plastik, Glas, Kunststoffe, Holz, Gummi, Schamottesteine, Polsterungen etc.) zu trennen.

(4) Die Bereitstellung von Metallschrott im Rahmen der Sperrmüllsammlung ist nach Maßgabe des § 9 zulässig.

(5) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Restabfälle

(1) Soweit Abfälle nach den §§ 9 – 14 nicht getrennt erfasst bzw. bereitgestellt und entsorgt werden, sind sie, falls sie als gemischte Siedlungsabfälle der Überlassungspflicht unterfallen und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, als Restabfall i. S. von § 8 Abs. 3 (im Folgenden: Restabfälle) in den zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen. Restabfälle sind grundsätzlich nur in dem auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltenden Restabfallbehältern zu überlassen. Nur beim vorübergehenden zusätzlichen Restabfallanfall (siehe Abs. 2 letzter Satz) dürfen daneben noch Abfallsäcke bzw. nur im Falle des § 15 a Abs. 1 dürfen für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behälter eingesetzt werden.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind nur Restabfallbehälter gemäß DIN EN 840, welche mit einem elektronischen Transponder (Chip) ausgerüstet sind, mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter sowie 10-m³-Presscontainer zugelassen.

Für gelegentlich anfallende und das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigende Mengen, können die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80 Liter- bzw. 120 Liter-Restabfallsäcke benutzt werden.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Restabfallbehälter einschließlich der elektronischen Transponder befinden sich im Eigentum des vom Landkreis beauftragten Dritten und werden von diesem dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Nutzung bereitgestellt. Durch den beauftragten Dritten erfolgt der Behälterservice, welcher die Erstgestaltung, Einziehung und die erforderlichen Reparaturen und Wartungen der Restabfallbehälter umfasst.

Weiterhin führt der beauftragte Dritte auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Restabfallbehältertausch sowie den Restabfallbehältertransport durch. Die Registrierung der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter erfolgt

grundstückbezogen. Eine Nutzung der Restabfallbehälter bzw. eine Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Leerung auf/an anderen als den registrierten Grundstücken ist daher unzulässig, es sei denn, die gemeinsame Behälternutzung wurde zugelassen.

Veränderungen an den Restabfallbehältern durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen, wie z. B. das Anbringen von Bohrungen oder die farbliche Kennzeichnung der Restabfallbehälter, sind unzulässig. Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten mit einer Verschlussvorrichtung ausgerüstet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

(5) Die 80-Liter-, 120-Liter-, 240-Liter- und 1.100-Liter-Restabfallbehälter und die Anzahl der erfolgten Entleerungen werden mittels eines elektronischen Behälteridentifikationssystems erfasst. Die Restabfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Einschlämmen, Einstampfen bzw. übermäßiges Verdichten des Inhaltes ist nicht zulässig, ebenso das Einbringen heißer bzw. glühender Abfälle (z. B. Asche). Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass ein Festfrieren der Abfälle am Behälterrand bzw. -boden ausgeschlossen ist.

Der Entleerungsvorgang beinhaltet das Einhängen der Behälter an die Kippvorrichtung, das Betätigen der automatischen Kippvorrichtung und das Abstellen des Behälters an der Fahrbahnkante. Befinden sich auch nach zweimaliger Betätigung der Kippvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges weiterhin Abfälle im Behälter, insbesondere deshalb, weil sie am Behälterrand bzw. -boden anhaften, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet bzw. angefroren sind oder aufgrund ihrer Sperrigkeit den Kippvorgang erschweren, besteht seitens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Anspruch auf vollständige Leerung des Behälters.

(6) Restabfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, Sperrmüll), die zu Beschädigungen der Abfallsammelfahrzeuge führen können, befüllt werden.

Aus abfallwirtschaftlichen und gebührenrechtlichen Gründen ist das Füllgewicht der Restabfallbehälter bzw. der Restabfallsäcke zu begrenzen. Folgende zulässige Füllgewichte pro Restabfallbehälter bzw. Restabfallsack dürfen nicht überschritten werden.

	Zulässiges Füllgewicht	Zulässiges Gesamtgewicht (Füllgewicht + Behältereigengewicht)
80-Liter-Restabfallsack	18 kg	18 kg
120-Liter-Restabfallsack	25 kg	25 kg
80-Liter-Restabfallbehälter	28 kg	35 kg
120-Liter-Restabfallbehälter	36 kg	47 kg
240-Liter-Restabfallbehälter	72 kg	86 kg
1.100-Liter-Restabfallbehälter	275 kg	340 kg (Kunststoffbehälter) 402 kg (Metallbehälter)
10-m ³ -Presscontainer	4.000 kg	7.500 kg

Ist das zulässige Füllgewicht bei Restabfallbehältern, Restabfallsäcken oder Presscontainern überschritten, erfolgt keine Entleerung/Abholung. Überfüllte Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten mit einem Aufkleber versehen.

(7) Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter haben der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus und hygienischen Erfordernissen zu entsprechen. Grundsätzlich hat jeder Anschlusspflichtige i. S. von § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro auf dem Grundstück gemeldeter Person ein bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei 14-tägigem Abholrhythmus, mindestens aber einen gestellten 80-Liter-Restabfallbehälter zu nutzen.

(8) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung haben mindestens einen 80-Liter-Restabfallbehälter auf dem Grundstück, auf dem sie ihre Tätigkeit ausüben, zu nutzen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorhaltung eines jeweils für den Abfallanfall ausreichenden Volumens (mind. 80 Liter gem. Satz 1) ermöglicht wird. Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen kann auf Antrag ein Presscontainer gestellt werden, sofern es aufgrund der Menge der auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle erforderlich ist.

Im Regelfall wird in Abhängigkeit von der Mitarbeiteranzahl bzw. Bettenzahl das in Anlage 3 aufgeführte Volumen als ausreichend betrachtet. Unter Vorlage der vom Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu führenden Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist nachzuweisen, inwieweit dieses Regelvolumen unter- bzw. überschritten wird. Liegt diese Dokumentation nicht vor bzw. werden die gemäß § 3 Absatz 1 GewAbfV geforderten Getrennthaltungspflichten nicht erfüllt, wird vom Landkreis das in Anlage 3 aufgeführte Volumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle gestellt.

(9) Der Landkreis kann den Anschluss- und Benutzungspflichtigen Anzahl und Fassungsvermögen der Restabfallbehälter zuordnen, falls anderenfalls eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist.

(10) Der Anschlusspflichtige ist verantwortlich für eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Vorhaltung von Behältern auf seinem Grundstück. Demgemäß obliegt es grundsätzlich ihm, Anträge auf die Gestellung von Behältern, deren Austausch und die Anbringung von Verschlusseinrichtungen i. S. der vorstehenden Regelungen zu stellen, Aufträge für Zusatzleerungen zu erteilen sowie den Leerungsrhythmus bzw. dessen Änderung zu bestimmen und den Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung ggf. über den Wegfall der Anschlusspflicht oder den unregelmäßigen Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück zu informieren.

Anträge auf Gestellung der Behälter und deren Austausch oder die Anbringung von Verschlusseinrichtungen stellt der Erzeuger und Besitzer gemeinsam mit dem Anschlusspflichtigen. Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen können andere als der Anschlusspflichtige die in Satz 2 genannten Anträge nur wirksam stellen, wenn diese vom Anschlusspflichtigen bevollmächtigt worden sind.

Der Anschlusspflichtige sorgt auch für eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter mit einer Größe von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter am Entleerungstag und deren Zurückstellen (vgl. insbesondere § 16 dieser Satzung), er kann damit Dritte (insbesondere Erzeuger und Besitzer von auf dem Grundstück anfallenden Abfällen) beauftragen.

§ 15 a

Restabfallbehältergemeinschaften bei privaten Haushaltungen sowie bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis können Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke für die gemeinsame Überlassung von Restabfällen aus privaten

Haushaltungen Restabfallbehälter widerruflich gemeinschaftlich nutzen. Die jeweiligen Anschlusspflichtigen haben im Antrag einen Verantwortlichen, der auch Empfänger des Gebührenbescheides sein soll, zu benennen und zu versichern, dass sie gesamtschuldnerisch für Entleerungsgebühren haften.

(2) Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Landkreis durch den Anschlusspflichtigen i. S. von § 5 Abs. 1 für ein Grundstück, welches von einer privaten Haushaltung i. S. von § 5 Abs. 5 dieser Satzung und einem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung gleichzeitig genutzt wird (gemischt genutzte Grundstücke), können Restabfallbehälter gemeinschaftlich genutzt werden. Restabfallbehältergemeinschaften i. S. von Satz 1 sind nur zulässig, falls die Anschlusspflichtigen für die auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfälle das Grundstück selbst bewohnen und gleichzeitig Erzeuger und Besitzer der dort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind.

(3) Würde durch die Bildung oder Aufrechterhaltung einer Restabfallbehältergemeinschaft i. S. von Abs. 1 oder 2 ein Missverhältnis zwischen bereitstehendem Restabfallbehältervolumen und Anzahl der angeschlossenen Mitglieder bzw. der Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Restabfallbehältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Restabfallbehältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Restabfallbehältergemeinschaft auflösen.

§ 16

Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Restabfall wird im Holsystem entsorgt. Restabfallbehälter und zugelassene Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag bis 06.00 Uhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder von dessen Beauftragtem an der Begrenzung zur Fahrbahnkante zur Entleerung/Abholung bereitzustellen. Die vorgenannten Restabfallbehälter bzw. zugelassenen Restabfallsäcke sind am Entleerungs-/Abholtag so bereitzustellen, dass die Entleerungsabsicht eindeutig erkennbar ist und sie durch die Abfallsammelfahrzeuge ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgeholt werden können. Nach erfolgter Entleerung der Restabfallbehälter sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Entleerungstag zum Standplatz auf das Grundstück zurückzubringen.

(2) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern können auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom beauftragten Dritten am Entleerungstag vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt, entleert und anschließend auf den Standplatz zurückgebracht werden. Für Presscontainer gilt dies ohne Antragsstellung. Der Entleerungswille ist geeignet bekanntzugeben (z.B. durch Aufschließen der Behälter, Vorstellen oder durch Versehen mit einem Hinweisschild). Die Bereitstellung vom Landkreis zugelassener und gekennzeichnete Restabfallsäcke erfolgt gemeinsam mit den Restabfallbehältern. Abfälle dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelagert werden.

(3) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat mit geschlossenem Deckel an der Begrenzung der Fahrbahnkante zu erfolgen, ohne dass der Verkehr über das notwendige Maß hinaus behindert oder gefährdet wird. Im Zweifel bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsort. Soweit es technisch erforderlich ist, sind die Restabfallbehälter am Bereitstellungsort entsprechend den Vorgaben des Landkreises aufzustellen. In den Entsorgungsteilgebieten, in denen die Leerung der Restabfallbehälter oder sonstiger Abfallbehälter (Papier-/Pappebehälter) durch Abfallsammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik erfolgt, sind die Behälter am Leerungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit der Deckelöffnung zum Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung hat weiterhin dergestalt zu erfolgen, dass die Entleerung nicht durch Hindernisse (Masten, Bäume, Zäune, abgelagerte Gelbe Säcke etc.) ausgeschlossen wird. Die Entsorgungsgebiete, in

denen Sammelfahrzeuge mit Seitenladertechnik zum Einsatz kommen, werden durch den Landkreis gemäß § 25 bekannt gemacht.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer öffentlichen Verkehrsanlage mit den Abfallsammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich (Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV 214-033), sind die jeweiligen Restabfallbehälter bzw. Restabfallsäcke an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Entleerung/ Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort. Sackgassen werden nur befahren, wenn sie über ausreichende Wendeanlagen (Wendehammer, -kreis, -schleife) mit einem Durchmesser von mindestens 24,00 m verfügen und diese durch haltende oder parkende Fahrzeuge in ihrer Befahrbarkeit nicht eingeschränkt werden.

(5) Insofern die Restabfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert bzw. die Restabfallsäcke nicht abgeholt wurden, ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige verpflichtet, die Restabfallbehälter/Restabfallsäcke von der öffentlichen Verkehrsfläche an den Standort auf dem Grundstück zurückzubringen.

(6) Der Landkreis behält sich vor, je nach dem Einzelfall widerrechtliche Nebenablagerungen an den Bereitstellungsplätzen oder den Abholplätzen für 1.100-Liter-Behälter oder Abfallmengen, die über den oberen Behälterrand herausragen, als Restabfälle gebührenpflichtig einzusammeln bzw. einsammeln zu lassen. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen können bei zeitweilig erhöhtem Abfallanfall gegen Gebühr speziell gekennzeichnete 80-Liter- oder 120-Liter-Restabfallsäcke erwerben. Gefüllte Restabfallsäcke sind zur Abfuhr verschlossen neben den Abfallbehältern auf den Aufstellplätzen bereitzustellen.

§ 17

Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

(1) Standplätze und Transportwege für Restabfallbehälter sind so anzulegen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Standplätze für Restabfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen für mehrere Grundstücke ist möglich.

(2) Werden Restabfallbehälter vom beauftragten Dritten vom Standplatz abgeholt, entleert und danach zu ihrem Standplatz zurückgebracht, gilt hierfür:

1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zur Fahrbahnkante oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten; maximal ist eine Entfernung von 15,00 m zulässig. Längere Transportwege müssen vom Landkreis genehmigt werden.
2. Die Transportwege müssen frei von Stufen, Absätzen, Unebenheiten und Treppen sein. Restabfallbehälter ab 1.100 Liter Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert. Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, sind die Restabfallbehälter durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst am Entleerungstag an der Begrenzung zur Fahrbahnkante bereitzustellen und nach der Entleerung an den Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
3. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.

4. Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten sauber sowie schnee- und eisfrei zu halten, bei Glätte ist abzustumpfen. In den jeweiligen Ortssatzungen enthaltene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Soweit Grundstücke nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen liegen, wird der Bereitstellungsort für Restabfallbehälter vom Landkreis benannt und dem Betroffenen mitgeteilt. Der Bereitstellungsort ist durch den Landkreis in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und gegebenenfalls dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 18

Leerungshäufigkeit und -termine der Restabfallbehälter

(1) Die Entleerung bzw. Abholung erfolgt entsprechend den folgenden Maßgaben:

1. Restabfallbehälter, mit Ausnahme der 1.100-Liter-Restabfallbehälter und der Presscontainer sowie die vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten Restabfallsäcke, werden in der Regel 14-tägig, mindestens jedoch zweimal im Monat entleert.

Sind durch den Inhalt der Restabfallbehälter hygienisch nicht zu vertretende Umstände zu besorgen (z. B. Geruchsbelästigungen) kann der Landkreis die unverzügliche Leerung der Restabfallbehälter unabhängig vom erreichten Füllgrad anordnen.

2. Die Leerung der 1.100-Liter-Restabfallbehälter erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen wahlweise zweimal wöchentlich, wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder aller zwei Monate. Der Antrag ist an den vom Landkreis beauftragten Dritten zu richten.

Der Entleerungsrhythmus kann für den nächsten Monat durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen geändert werden. Änderungen sind bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten schriftlich zu beantragen; dies gilt auch für die Neu- bzw. Abbestellung von 1.100 Liter-Restabfallbehältern. Presscontainer werden nur auf vorherige Anforderung geleert.

3. Bei außerplanmäßig anfallenden Mengen von Restabfall aus privaten Haushaltungen bzw. hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen oder wenn sonst eine Eingliederung in den Tourenplan nach festen Rhythmen nicht möglich ist, kann eine Abrufentleerung mittels 1.100-Liter-Restabfallbehälter nach schriftlichem Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten durchgeführt werden.
4. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung aus besonderen Gründen verlegt werden, ist dies durch den Landkreis öffentlich bekannt zu geben.
5. Fallen Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken an, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so ist dies dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle anzuzeigen.

(2) Können Restabfallbehälter/Restabfallsäcke aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, erfolgt die Entleerung oder Abholung am nächsten regelmäßigen Entleerungs- bzw. Abholtag.

(3) Die Tourenpläne für die Entleerungshäufigkeit und Termine der Restabfallbehälter werden gemäß § 25 dieser Satzung bekannt gemacht.

- Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen

§ 19 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Erzeugern oder Besitzern von Abfällen ist es nicht gestattet, Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) sowie sonstigen Flächen bereitzustellen, insofern diese Satzung für bestimmte Abfallarten (z. B. Sperrmüll) keine gesonderte Regelung trifft.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, wenn sie auf das Fahrzeug aufgeladen werden bzw. auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert wurden. Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20 An-, Um- und Abmeldepflichten

(1) Durch den Anschlusspflichtigen ist der erstmalige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. der erstmalige Anfall von an den Landkreis zu überlassenden Abfällen vier Wochen vor Beginn der Nutzung des Grundstückes dem Landkreis Nordsachsen (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg) oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Abfallgebührenstelle des Landratsamtes Nordsachsen bei der Kreiswerke Delitzsch GmbH, Benndorfer Landstraße 1, 04509 Delitzsch oder bei der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) schriftlich mitzuteilen. Bei Wohngrundstücken oder teilweise zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sowie Grundstücken i. S. von § 5 Abs. 3 dieser Satzung sind durch ihn Angaben über die Anzahl der Wohnungen und deren Bewohner schriftlich einzureichen. Fallen auf Grundstücken gewerbliche Siedlungsabfälle i. S. von § 5 Abs. 6 dieser Satzung erstmalig an, hat der Anschlusspflichtige dem beauftragten Dritten Vor- und Familienname sowie postalische Anschrift bzw. Unternehmens- oder Einrichtungsbezeichnung und –anschrift des Erzeugers und Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erhält der Anschlusspflichtige Kenntnis vom erstmaligen Anschluss von Haushaltungen an die Abfallentsorgung des Landkreises oder von der Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, hat der Anschlusspflichtige dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten des Landkreises die Anzahl der auf dem Grundstück neu gemeldeten Personen oder die Änderung der Personenzahl unverzüglich mitzuteilen. Beendet der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen seine Tätigkeit oder führt er diese nicht mehr im Gebiet des Landkreises Nordsachsen aus, hat er dies ebenfalls unverzüglich dem beauftragten Dritten schriftlich mitzuteilen.

Ändert sich die postalische Anschrift, an die bisher die Gebührenbescheide bekanntgemacht wurden, hat dies unter Angabe der neuen postalischen Anschrift der Anschlusspflichtige oder der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen als Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten und Betretungsrechte

(1) Der Anschlusspflichtige i. S. von § 5 dieser Satzung hat dem Landkreis oder dessen Beauftragten Dritten alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen. Im Hinblick auf die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt dies ebenfalls für den Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zu gewährleisten, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und bei der sonstigen Bereitstellung Nachweise und Erklärungen des Abfallbesitzers, -erzeugers oder -anlieferers über den Ort des Abfallanfalls, die Abfallart, die Zusammensetzung der Abfälle und Angaben über den Abfallerzeuger oder -besitzer zu verlangen.

§ 22

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere der Förderung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche – insbesondere zur Erprobung neuer Sammel- und Gebührensysteme - mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23

Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen gemäß vorstehenden Vorschriften infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt oder aus anderen Gründen, die weder vom Landkreis noch von dem durch ihn beauftragten Dritten zu vertreten sind, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt, ohne dass dem Anschlusspflichtigen hierfür gesonderte Gebühren entstehen.

§ 25 Bekanntmachungen, Öffentlichkeitsarbeit

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Nordsachsen in der jeweils gültigen Fassung. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises (Abfallkalender, Abfall-App) bzw. auf der Website des vom Landkreis beauftragten Dritten (Kreiswerke Delitzsch GmbH, www.kwdz.de, Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH, www.asg-nordsachsen.de sowie der Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, www.ato-online.de) veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 des SächsKrWBodSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach dieser Satzung

1. entgegen § 4 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung nicht einhält und den Weisungen des Anlagenpersonals nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Abs. 5 auf Verlangen des Landkreises und des Anlagenpersonals keine, nicht vollständige oder falsche Angaben über die Herkunft, Beschaffenheit und Art sowie über den Erzeuger und Besitzer der angelieferten Abfälle macht,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 als Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstückes oder als sonstiger Anschlusspflichtiger im Hinblick auf ein derartiges Grundstück gemäß Satz 3, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe dieser Satzung anfallen können, die dem Landkreis gemäß § 17 KrWG zu überlassen sind, sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder keine rechtzeitige Meldung i. S. von § 5 Abs. 1 (Anschlusszwang) vornimmt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 vorletzter Satz als Anschlusspflichtiger dem Landkreis den erstmaligen Anschluss nicht rechtzeitig zwei Wochen vor dem möglichen Abfallanfall vom Grundstück i. S. von Satz 1 anzeigt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle, die der Überlassungspflicht nach Maßgabe von § 17 KrWG unterfallen, der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt,

6. entgegen § 5 a Abs. 1 letzter Satz als Anschluss- und Benutzungspflichtiger gegenüber dem Landkreis falsche Tatsachen vorträgt, um einen Wegfall der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht zu erwirken,

7. entgegen § 7 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern überlässt,

8. entgegen § 7 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,

9. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle zur Entsorgung an den hierfür im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen (§ 4 dieser Satzung) anliefern oder zu übergeben versucht, die von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossen sind,

10. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Anschluss- oder Benutzungspflichtiger für die getrennt vom Landkreis entweder im Hol- oder Bringsystem erfassten, in § 8 Abs. 2 genannten Abfallarten die dort aufgeführten Entsorgungssysteme nicht nutzt,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zur Abfuhr bereitstellt,
12. entgegen § 9 Abs. 3 Sperrmüll nicht in unmittelbarer Nähe des von ihm bewohnten Grundstückes nach Maßgabe dieser Vorschrift oder außerhalb der dort festgelegten Zeiten bereitstellt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 Baum und Heckenschnitt, Laub und Rasen außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Zeiträume und Anlagen dem Landkreis überlässt,
14. entgegen § 11 Abs. 5 Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den ständigen Annahmestellen bzw. zeitweiligen Sammelpätzen anliefert,
15. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 Restabfälle nicht in den hierfür zugelassenen Restabfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen des § 15 bereitstellt,
16. entgegen § 15 Abs. 5 Restabfallbehälter überfüllt, den Inhalt übermäßig verdichtet oder heiße bzw. glühende Abfälle in die Restabfallbehälter verbringt,
17. entgegen § 15 Abs. 6 Restabfallbehälter so befüllt, dass sie die dort genannten zulässigen Füllgewichte für die jeweiligen Restabfallbehälter (einschließlich Restabfallsack) überschreiten,
18. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 2 als Anschlusspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Behälter nach der Leerung schnellstmöglich wieder vom Bereitstellungsplatz auf das Grundstück zurückgestellt werden,
19. entgegen § 17 Abs. 2 Nr. 4 als Anschlusspflichtiger oder von ihm Beauftragter Standplätze oder Transportwege nicht sauber sowie schnee- und eisfrei hält bzw. bei Glätte die Wege nicht abstumpft,
20. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle neben Abfallbehältern sowie auf öffentlichen Straßen i. S. des § 2 SächsStrG sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen bereitstellt, obwohl es nach dieser Satzung nicht gesondert zugelassen ist,
21. entgegen § 19 Abs. 2 als Unbefugter bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 seinen An-, Um- und Abmeldepflichten gegenüber dem beauftragten Dritten nicht nachkommt bzw. die entsprechenden Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erteilt,
23. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
24. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken und Anlagen zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährleistet, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 22 Abs. 2 SächsKrWBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für die Teilgebiete des ehemaligen Landkreises Delitzsch und des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftssatzung Delitzsch und Abfallwirtschaftssatzung Torgau-Oschatz – AWS DZ und AWS TO) vom 13. Oktober 2021 außer Kraft.

Torgau, den

Emanuel
Landrat

Siegel

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.